

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zur Regierungskonferenz über die Politische Union

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- A. unter Hinweis auf seine konkreten Vorschläge für die Regierungskonferenzen in den Entschließungen vom 10. und 25. Oktober, 21. und 22. November sowie auf seine Entschließungen vom 12. Dezember 1990, 24. Januar und 18. April 1991,
 - B. unter Hinweis auf die Schlußerklärung vom 30. November 1990 der Konferenz der Parlamente der Europäischen Gemeinschaft in Rom,
 - C. unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 14. und 15. Dezember 1990,
 - D. unter Hinweis auf die vorbereitenden interinstitutionellen Konferenzen sowie die interinstitutionellen Konferenzen vom 5. März und 15. Mai 1991,
 - E. in Kenntnis des „Non-Papers“ der luxemburgischen Präsidentschaft vom 15. April 1991, seiner darauffolgenden Änderungen, durch die seine in seiner Entschließung vom 18. April 1991 enthaltene Kritik bestätigt wurde; ferner in Kenntnis der Existenz weiterer Beiträge,
 - F. unter nachdrücklichem Hinweis auf seine eigenen konkreten Vorschläge betreffend die Reform der Verträge und unter Beibehaltung des Endziels der von mehreren Regierungen befürworteten föderativen Europäischen Union —
1. fordert den Europäischen Rat, der am 28. und 29. Juni 1991 tagt, auf, der Regierungskonferenz über die Politische Union den Auftrag zu erteilen, folgende Fragen unter den nachfolgend aufgeführten Gesichtspunkten zu untersuchen:
 - a) Die Einheitlichkeit des rechtlichen und institutionellen Systems der Gemeinschaft — insbesondere in bezug auf ihre vier Organe, das Entscheidungsverfahren, die Durchfüh-

rung und die gerichtliche Kontrolle – muß erhalten und auf weitere Sektoren ausgeweitet werden, in denen zur Zeit auf zwischenstaatlicher Ebene zusammengearbeitet wird, wie zum Beispiel die Außenpolitik.

- b) Die zunehmende Integration aller Sektoren in die Gemeinschaftsstruktur, für die die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten vorgesehen werden könnte, muß eindeutig vorgezeichnet und in einem verbindlichen Zeitplan festgesetzt werden.
- c) Gesetze und Rahmengesetze müssen nach dem Vertrag die Hauptquelle des Gemeinschaftsrechts sein. Rahmengesetzen wird der Vorzug gegeben, um es den nationalen Parlamenten zu ermöglichen, Umsetzungsmaßnahmen zu erlassen. Gesetze und Rahmengesetze treten an die Stelle der derzeitigen Verordnungen und Richtlinien des Rates und stellen kein neues Instrument in der Hierarchie der Rechtsvorschriften dar.
- d) Gesetze werden in einem Verfahren der Mitentscheidung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat aufgrund einer ausdrücklichen Abstimmung erlassen, durch die identischer Text gebilligt wird. Die Kommission verfügt über das Recht, ihren Vorschlag zurückzuziehen, und kann Änderungsanträge vorlegen.
- e) Die Gesetzgebungsorgane sind allein befugt, im Rahmen der Mitentscheidung über die Reichweite der Akte zu entscheiden, die von der Exekutiven zur Durchführung dieser Gesetze erlassen werden können.
- f) Die Unterscheidung zwischen obligatorischen und nicht-obligatorischen Ausgaben bei der Erstellung des Haushaltsplans wird zugunsten des zur Zeit für die nichtobligatorischen Ausgaben angewandten Verfahrens abgeschafft.
- g) Einstimmigkeit im Rat ist nur für Entscheidungen konstitutionellen Charakters (Artikel 138, 201, 236, 237 EWGV) erforderlich – wobei jedoch das Parlament seine Zustimmung erteilen muß – sowie für Entscheidungen im Zusammenhang mit Artikel 235 EWGV. Das Verfahren der Mitentscheidung gilt auf allen Sektoren, für die eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit erforderlich ist, sowie im besonderen Fall des Artikels 235 EWGV.
- h) Die Benennung der Kommissionsmitglieder für eine fünfjährige Amtszeit erfolgt zu Beginn jeder Legislaturperiode mittels der doppelten Investitur ihres Präsidenten und ihrer Mitglieder durch das Europäische Parlament, was die Übertragung umfassender Durchführungsbefugnisse auf diese Institution ermöglicht.
- i) Jede Revision der Verträge benötigt vor der Ratifizierung durch die nationalen Parlamente die Zustimmung des Europäischen Parlaments.
- j) Die vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Änderung von Artikel 228 EWGV muß vollständige Anwendung finden.

- k) Die europäische Staatsangehörigkeit wird im Vertrag definiert. Sind Maßnahmen für die Durchsetzung der Rechte und Pflichten erforderlich, so wird das Verfahren der Mitentscheidung angewandt. Der Vertrag enthält eine Erklärung der Grundrechte und -freiheiten, die den gesamten vom Europäischen Parlament definierten Bereich abdeckt.
 - l) Jegliche Ausweitung der Befugnisse der Europäischen Gemeinschaft muß den Grundsatz der Subsidiarität respektieren, muß der parlamentarischen Beteiligung und Kontrolle auf geeigneter Ebene unterworfen sein und mit einer gerichtlichen Kontrolle einhergehen.
 - m) Für die den Energiesektor betreffenden Fragen muß eine echte Gemeinschaftspolitik ausgearbeitet werden, die insbesondere die in den anderen Verträgen enthaltenen energierelevanten Aspekte integriert.
 - n) Das Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts wird sowohl durch die Inanspruchnahme der Strukturfonds als auch durch seine Anerkennung als integrierender Teil jeglicher Gemeinschaftspolitik verfolgt.
 - o) Durch den Vertrag wird eine wirkliche Gemeinschaftsbefugnis im sozialpolitischen Bereich in der in seinen Entschlüssen vom 22. November 1990¹⁾ und 22. November 1989²⁾ definierten Form eingeführt.
 - p) Die Gemeinschaft ist zuständig für Fragen der Außenpolitik und der gemeinsamen Sicherheit, die auch eine verteidigungspolitische Dimension umfassen.
 - q) Es wird ein Regionalausschuß mit beratenden Befugnissen eingesetzt;
- 2. hält es für erforderlich, daß neben den Regierungskonferenzen weiterhin interinstitutionelle Konferenzen stattfinden, und bekräftigt seine Forderung, daß eine solche Konferenz über die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik vor der Tagung des Europäischen Rates in Luxemburg einberufen wird;
 - 3. wünscht, daß eine anhaltende Konzertierung mit der Kommission und dem Rat erzielt wird, wie es ermöglicht, gemeinsam fruchtbare Arbeit zu leisten;
 - 4. bekräftigt die Forderung, daß ihm die Ergebnisse der Regierungskonferenzen – vor Übersendung an die Mitgliedstaaten zur Ratifizierung – zur Genehmigung vorgelegt werden;
 - 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlüsse den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten, den Regierungskonferenzen sowie den Gemeinschaftsinstitutionen und dem Europäischen Rat zu übermitteln.

¹⁾ ABl. Nr. C 324 vom 24. Dezember 1990

²⁾ ABl. Nr. C 323 vom 27. Dezember 1989

